

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachbereich Finanzen und Organisation

1. Januar 2025

ENTSCHÄDIGUNGSPAUSCHALEN FÜR GEMEINDEN

Materielle Grundsicherung

Für die von ihnen betreuten und im laufenden Monat finanziell unterstützten Personen (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) erhalten die Gemeinden folgende Abgeltung pro Person und Tag¹:

Abgeltung pro Person und Tag für die Verpflegung und das Taschengeld				
	Alter	Verpflegung	Taschengeld	Total
Personen	über 16 Jahre	Fr. 9.–	Fr. 1.–	Fr. 10.–
Personen	6 bis 16 Jahre	Fr. 8.50	Fr. 1.–	Fr. 9.50
Personen	bis 6 Jahre	Fr. 8.50	Fr. 0.–	Fr. 8.50
Abgeltung pro Person und Tag für den weiteren Lebensunterhalt				
<ul style="list-style-type: none"> - Energie, Wasser, Abwasser, (Elektrizität, Gas etc. soweit nicht in Nebenkosten enthalten) - Laufende Haushaltskosten (Reinigung, Instandhaltung Wohnung/Kleidung, inklusive Kehrichtgebühr) - Transportkosten (Einzelbillette für Umplatzierungen, Arztbesuche, Einkäufe, freiwillige Integrationsangebote in der Region etc.) - Bekleidung und Schuhe² - Unterhaltung und Bildung (beispielsweise SERAFE, allg. Schulmaterial, Tintenpatronen etc.) - Gesundheit (beispielsweise nicht-krankenkassenpflichtige Medikamente) - Nicht enthalten sind: Zigaretten, Alkohol, Hygiene- und Toilettenartikel, Coiffeur und weitere Ausgaben. Diese sind aus dem Taschengeld zu finanzieren. 				Fr. 7.50
Abgeltung pro Person und Tag für die Unterbringung				
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnungskosten - (Miet-)Nebenkosten - Anschaffungen (Einrichtung, inklusive Initialkosten WLAN-Installation) 				Fr. 9.–
Abgeltung pro Person und Tag für die Betreuung³				
<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungskosten, Verwaltungskosten 				Fr. 5.–

¹ § 16ff. des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) in Verbindung mit §§ 17e und 17g der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

² Kleidergeld von Fr. 20.– pro Monat gemäss § 17a Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

³ Dieser Betrag wird nicht ausgerichtet für Personen mit rechtskräftig abgewiesenem Asylgesuch, die sich seit über sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig aufgenommen sind (§ 17g Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung, SPV).